

Bundesrat fordert Mutterschutz auch bei Fehlgeburten

geschrieben von Redakteur | Juli 5, 2024



Ungleichbehandlung zwischen Totgeburt und Fehlgeburt soll ein Ende haben

Mit einer EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für Betroffene von Fehlgeburten Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzuführen. Die EntschlieÙung geht auf eine Initiative des Saarlands, Niedersachsen und Hamburg zurück.

Gestaffelter Schutz

Der Bundesrat spricht sich für einen freiwilligen Anspruch aus, um den individuellen Umständen und Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Der Mutterschutz bei Fehlgeburten solle deutlich vor der 20. Schwangerschaftswoche beginnen und sich gestaffelt entsprechend der Schwangerschaftsdauer verlängern.

Bisherige Rechtslage

Bisher wird beim Mutterschutz zwischen Fehl- und Totgeburt unterschieden. Um eine Totgeburt handelt es sich, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. In diesen Fällen hat die Mutter ein Anrecht auf 18 Wochen Mutterschutz und Mutterschaftsgeld. Stirbt der Embryo hingegen vorher und wiegt unter 500 Gramm, wird von einer Fehlgeburt gesprochen. In diesen Fällen besteht bisher kein Anspruch auf Mutterschutz.

Andreas Schulze · Wolfram Schulze

Wenn ein Kind
gestorben ist
oder
Die Farben
der Trauer



Illustriert von Melanie Garanin

OBERSTE**B**RINK

Wie Trauernde Eltern ihren Weg finden

Dieses Trauerbuch zeigt den Hinterbliebenen Wege aus der Lebenskrise und führt sie zu neuem Lebensmut. Zudem ist es eine perfekte Hilfe für Therapeuten und allen anderen im Umgang mit den Betroffenen. Zwei bekannte und ausgewiesene Experten geben einen tiefen Einblick in die Situation der Trauernden und leicht verständliche Handlungsempfehlungen für die Trauer.

Andreas Schulze/Wolfram Schulze

Wenn ein Kind gestorben ist oder Die Farben der Trauer

Illustriert von Melanie Garanin

Hardcover, 144 Seiten

ISBN: 978-3-96304-034-4

22 €

Kritik an Ungleichbehandlung zwischen Totgeburt und Fehlgeburt

Die aktuelle Rechtslage führe zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Betroffenen einer Tot- und einer Fehlgeburt, heißt es in der Begründung des Bundesrates. Nach etwa der 20. Schwangerschaftswoche seien die Embryos bereits so weit entwickelt, dass entbunden werden müsse und Schwangere einen Geburtsvorgang erlebten. Für eine Reform des Mutterschutzes sprächen neben der Gleichbehandlung psychologische Aspekte, da eine Fehlgeburt oft eine traumatische Erfahrung darstelle.

Körperliche Regeneration

Ein angemessener Mutterschutz könne zudem sicherstellen, dass sich Betroffene erholen und so mögliche gesundheitliche Komplikationen vermieden werden. Bisher bliebe ihnen nur die ärztliche Krankschreibung. Durch eine Erweiterung des Mutterschutzes könne daher vermieden werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz aussetzen. Bei Mutterschutz, der zeitlich über eine Krankschreibung hinausginge, entfielen das Abrutschen in den Krankengeldbezug.

Wie es weitergeht

Die EntschlieÙung wurde an die Bundesregierung weitergeleitet. Diese kann entscheiden, ob und wann sie sich der Forderung annimmt. Gesetzliche Fristen dafür gibt es nicht.

Quelle: Plenarsitzung des Bundesrates am 05.07.2024